



**Kleine Anfrage**  
**Maximilian Müger (fraktionslos)**

**Baulast- und Patronatsverpflichtungen des Landes Hessen für die Unterhaltung der Dome und weiterer kirchlicher Gebäude: Umfang, Kosten und Ablösung**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Kenntnis des Fragestellers können die hessischen Dome – anders als der Kölner Dom, der ab dem 1. Juli 2026 ein Eintrittsgeld von zwölf Euro erhebt – weiterhin kostenfrei besichtigt werden (Frankfurter Neue Presse vom 15. Juni 2026). Das Bistum Limburg verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass das Land Hessen gemäß Staatsvertrag eine Patronatsverpflichtung für den Limburger Dom übernommen hat und damit für dessen Bauunterhalt zuständig ist; die Erhaltungskosten seien zuletzt gestiegen. Derartige Baulast- und Patronatsverpflichtungen des Landes beruhen auf den Staatskirchenverträgen mit den katholischen Bistümern (1963) und den evangelischen Landeskirchen (1960) und sind von den jährlichen Staatsleistungen (Dotationen) an die Kirchen zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund eines angespannten Landeshaushalts und gesteigerter Erhaltungskosten stellt sich die Frage nach Umfang, Verteilung und Entwicklung der hieraus resultierenden Ausgaben des Landes.

**Ich frage die Landesregierung:**

1. Für welche kirchlichen Gebäude in Hessen trägt das Land aufgrund von Patronats-, Baulast- oder vergleichbaren Verpflichtungen ganz oder teilweise die Kosten der baulichen Unterhaltung, und auf welcher Rechtsgrundlage beruht die jeweilige Verpflichtung?
2. Wie hoch waren die Gesamtausgaben des Landes für die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude in den Jahren 2015 bis 2025, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahr?
3. Wie verteilen sich diese Ausgaben im genannten Zeitraum auf die einzelnen Gebäude? Bitte je Gebäude den Gesamtbetrag angeben.
4. In welchem Umfang ist das Land nach den Staatskirchenverträgen mit den katholischen Bistümern und den evangelischen Landeskirchen von baulichen Unterhaltungsverpflichtungen freigestellt worden, und für welche Gebäude bestehen solche Verpflichtungen fort?
5. Welche Verfahren und Zuständigkeiten bestehen innerhalb der Landesverwaltung für die Prüfung, Bewilligung und Abrechnung von Maßnahmen der baulichen Unterhaltung an diesen Gebäuden?

6. Liegen dem Land für die kommenden fünf Jahre Kostenschätzungen oder angemeldete Sanierungs- und Instandhaltungsbedarfe für die baulastrelevanten Gebäude vor, und in welcher Höhe?
7. Haben das Land und die Kirchen seit Inkrafttreten der Staatskirchenverträge über eine Ablösung der fortbestehenden Baulast- und Patronatsverpflichtungen verhandelt, und mit welchem Ergebnis?
8. Welche Einmal- oder Kapitalzahlungen hat das Land seit 1960 zur Ablösung baulicher Unterhaltungsverpflichtungen geleistet, und für welche Gebäude?
9. Sind mit der Übernahme der baulichen Unterhaltung durch das Land Vereinbarungen über die öffentliche Zugänglichkeit oder die touristische Nutzung der betreffenden Gebäude verbunden?
10. Plant die Landesregierung angesichts der gestiegenen Erhaltungskosten und der Haushaltslage eine Überprüfung, Neuverhandlung oder Ablösung der fortbestehenden baulichen Unterhaltungsverpflichtungen?

Wiesbaden, den 16.06.2026



(Maximilian Mürger)